

BGer 1B_411/2015 vom 30. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_411_2015

FR: TF 1B_411/2015 du 30 novembre 2015

IT: TF 1B_411/2015 del 30 novembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_411/2015

Verfügung vom 30. November 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau,

Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____,

Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Martin Tobler.

Gegenstand

Untersuchungshaft,

Beschwerde gegen die Verfügung vom

23. November 2015 des Obergerichts des

Kantons Aargau, Beschwerdekammer in

Strafsachen, Verfahrensleiterin.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in Strafsachen der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 24. November 2015 gegen die Verfügung der Verfahrensleiterin des Obergerichts des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 23. November 2015 betreffend

Haftentlassung/Haftverlängerung,

in das Schreiben der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 27. November 2015,
worin diese den Rückzug der Beschwerde erklärt,

in Erwägung,

dass das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGG mit Verfügung des
Instruktionsrichters als Einzelrichter zufolge Rückzugs erledigt abgeschlossen werden
kann, wobei über die Gerichtskosten zu entscheiden und die Höhe einer allfälligen
Parteientschädigung zu bestimmen ist (Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG),

dass der Staatsanwaltschaft keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 4 BGG)
und dass keine Parteikosten aufgelaufen und zu liquidieren sind,

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde vom
Geschäftsverzeichnis abgeschlossen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau,
Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiterin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. November 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.